

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Verträge, Leistungen und Angebote der Firma Lutzsoft e.K., Monheim am Rhein (nachfolgend "Anbieter"), gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Auftraggeber"). Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsschluss seinen Unternehmerstatus.
- 1.2. Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widerspricht der Anbieter ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter einen Vertrag in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingungen abschließt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Der Vorrang individueller Nebenabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- 1.4. Die Leistungen des Anbieters umfassen insbesondere die Bereitstellung von Software-as-a-Service-Lösungen (nachfolgend "**SaaS-Leistungen**"), Hosting- und Infrastrukturleistungen (nachfolgend "**Hosting-Leistungen**") sowie die Entwicklung von Individualsoftware (nachfolgend "**Auftragsentwicklung**"). Die konkreten Leistungen werden jeweils in einem gesonderten Leistungsvertrag (nachfolgend "**Leistungsvertrag**") zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber vereinbart. Wird eine Leistung ohne gesonderten Leistungsvertrag beauftragt, treten das Angebot des Anbieters und die Auftragsbestätigung an dessen Stelle; Bezugnahmen dieser AGB auf den Leistungsvertrag gelten dann für diese Unterlagen.
- 1.5. Hosting-Leistungen sind die Bereitstellung von Infrastruktur und, soweit vereinbart, der Betrieb und die Pflege von Anwendungen, die der Auftraggeber bereitstellt oder an denen er die Nutzungsrechte hält. Soweit diese AGB Regelungen für SaaS-Leistungen treffen, gelten sie für Hosting-Leistungen entsprechend. Nicht auf Hosting-Leistungen anzuwenden sind die Regelungen zum Zugang über Webbrowser oder Schnittstelle (Ziffer 3.1 Sätze 2 und 3), zu Updates und Funktionalität (Ziffer 3.5), zu Nutzungsrechten an Software des Anbieters (Ziffern 6.1 bis 6.3) und zur Funktionalität als vereinbarte Beschaffenheit (Ziffer 8.1 Satz 1); an ihre Stelle treten der Leistungsvertrag und die Leistungsbeschreibung.
- 1.6. Es gilt folgende Vertragshierarchie: Der jeweilige Leistungsvertrag hat Vorrang vor diesen AGB. Soweit der Leistungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend diese AGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Leistungsvertrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Leistungsvertrages vor.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die in Textform erteilte Auftragsbestätigung des Anbieters oder durch die Annahme eines vom Anbieter ausnahmsweise abgegebenen verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber zustande.
- 2.2. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern und Vertretern des Anbieters sind nur verbindlich, wenn sie vom Anbieter mindestens in Textform bestätigt oder ausdrücklich in den Leistungsvertrag beziehungsweise eine Vertragsanlage aufgenommen werden.
- 2.3. Ist eine Bestellung oder ein Auftrag des Auftraggebers als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, so kann der Anbieter dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.4. Der Anbieter ist berechtigt, Angebote in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form zu übermitteln. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen und sonstige Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung.
- 2.5. Technische Beschreibungen, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in Angeboten, Prospekten oder sonstigen Unterlagen des Anbieters sind nur dann als Beschaffenheitsvereinbarung

zu verstehen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Vertraglich einbezogene Leistungsbeschreibungen und ein freigegebenes Pflichtenheft sind Beschaffenheitsvereinbarung.

- 2.6. Der Anbieter ist berechtigt, zur Erbringung seiner Leistungen Dritte einzusetzen. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt beim Anbieter. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 6 des Vertrages über die Auftragsverarbeitung.

3. Leistungserbringung und Bereitstellung

- 3.1. Der Anbieter stellt dem Auftraggeber die im jeweiligen Leistungsvertrag vereinbarten SaaS-Leistungen über das Internet zur Verfügung. Der Auftraggeber erhält Zugang zu der Software über einen gängigen Webbrowser oder eine vom Anbieter bereitgestellte Schnittstelle. Eine lokale Installation der Software beim Auftraggeber findet nicht statt. Die Leistungen gelten als bereitgestellt, wenn der Anbieter dem Auftraggeber in Textform anzeigt, dass sie betriebsbereit und die vereinbarten Zugänge eingerichtet sind; die Anzeige nennt das Datum der Bereitstellung. Die Bereitstellung tritt unabhängig davon ein, ob der Auftraggeber die Leistungen produktiv nutzt.
- 3.2. Der Anbieter ist bemüht, die SaaS-Leistungen mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99,0 Prozent im Jahresmittel bereitzustellen, gemessen am Übergabepunkt des Rechenzentrums des Anbieters. Bei dieser Verfügbarkeitsangabe handelt es sich, soweit im Leistungsvertrag nicht ausdrücklich als verbindliches Service Level Agreement (SLA) vereinbart, nicht um eine Garantie oder Beschaffenheitsgarantie. Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Unterschreitung der Verfügbarkeit bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen zur Sachmängelhaftung und Haftung in diesen AGB. Nicht als Nichtverfügbarkeit gelten:
- (a) geplante Wartungsfenster gemäß Ziffer 3.4;
 - (b) Störungen, die auf höherer Gewalt oder auf Umständen beruhen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat;
 - (c) Störungen, die auf Systemen, Netzwerken oder der Infrastruktur des Auftraggebers oder Dritter beruhen, die nicht im Auftrag des Anbieters tätig werden.
- 3.3. Der Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server des Anbieters betrieben wird. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für die Internetanbindung des Auftraggebers.
- 3.4. Der Anbieter ist berechtigt, geplante Wartungsarbeiten durchzuführen. Geplante Wartungsfenster werden dem Auftraggeber mindestens 48 Stunden im Voraus angekündigt und nach Möglichkeit in nutzungsarme Zeiten gelegt. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Sicherheitsrisiken, ist der Anbieter berechtigt, auch ohne Vorankündigung Wartungsarbeiten durchzuführen.
- 3.5. Der Anbieter ist berechtigt, die SaaS-Leistungen weiterzuentwickeln und zu aktualisieren (Updates, Upgrades, Patches). Der Anbieter wird Änderungen, die die vertraglich vereinbarte Funktionalität wesentlich einschränken, nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Über wesentliche Änderungen informiert der Anbieter den Auftraggeber mit angemessener Frist.
- 3.6. Der Anbieter hostet die Daten des Auftraggebers in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Eine Verlagerung des Hosting-Standorts in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.7. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen des Anbieters setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Informationen und Zugänge, erforderliche Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.8. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pandemien, Cyberangriffe, Störungen öffentlicher Kommunikationsnetze, staatliche Anordnungen), verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- 3.9. Soweit der Anbieter Hosting-Leistungen erbringt, gelten die Regelungen dieser Ziffer 3 sinngemäß für die bereitgestellte Infrastruktur. Ausgenommen sind die softwarespezifischen Regelungen, insbesondere zum Zugang über Webbrowser oder Schnittstelle (Ziffer 3.1 Sätze 2 und 3) und zu Updates und Funktionalität (Ziffer 3.5), soweit im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 3.10. Erreicht eine vom Anbieter betriebene Anwendung das Ende des Herstellersupports, zeigt der Anbieter dies an und bietet den Versionswechsel an. Beauftragt der Auftraggeber den Versionswechsel nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige, trägt er das Risiko des weiteren Betriebs einer nicht mehr vom Hersteller unterstützten Version; der Anbieter schuldet für diese Version keine Sicherheitsaktualisierungen mehr. Die Haftung des Anbieters nach Ziffer 10 bleibt unberührt. Der Anbieter kann den betroffenen Leistungsvertrag in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich kündigen.
- 3.11. Bittet der Auftraggeber darum, eine Sicherheitsaktualisierung aufzuschieben, kann der Anbieter dem in Textform zustimmen; er bestimmt dabei eine Frist und weist auf die Folgen hin. Für die Dauer des Aufschubs trägt der Auftraggeber das Risiko von Schäden, die auf der nicht eingespielten Aktualisierung beruhen, und stellt den Anbieter von hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei; die Freistellung entfällt, soweit der Anbieter den Verstoß zu vertreten hat. Ein Aufschub ist ausgeschlossen, soweit die Sicherheitslücke als kritisch eingestuft ist oder aktiv ausgenutzt wird; Ziffer 3.4 bleibt unberührt. Dauert der Zustand über die vereinbarte Frist hinaus an, kann der Anbieter den betroffenen Leistungsvertrag mit einer Frist von einem Monat außerordentlich kündigen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:
- (a) die Bereitstellung erforderlicher Informationen, Unterlagen, Daten und Zugänge;
 - (b) die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
 - (c) die rechtzeitige Prüfung und Freigabe von Zwischen- und Endergebnissen;
 - (d) die Sicherstellung einer funktionsfähigen technischen Infrastruktur auf Seiten des Auftraggebers, einschließlich eines geeigneten Internetzugangs und aktueller Webbrowser.
- 4.2. Der Auftraggeber ist für die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Zugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter) verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Zugangsdaten nur von autorisierten Personen genutzt werden. Der Anbieter ist über den Verlust oder die unbefugte Nutzung von Zugangsdaten unverzüglich in Textform zu informieren.
- 4.3. Der Auftraggeber hat für die regelmäßige Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen, sofern im Leistungsvertrag keine abweichenden Regelungen zur Datensicherung durch den Anbieter getroffen sind.
- 4.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die über die SaaS-Leistungen verarbeiteten Inhalte und Daten nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen.
- 4.5. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Anbieter berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehraufwände nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen zu berechnen. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.
- 4.6. Der Auftraggeber darf Erweiterungen, Themes und Anpassungen an einer vom Anbieter betriebenen Anwendung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Anbieter einsetzen oder ändern, soweit sie in den Betrieb eingreifen. Für Störungen, Sicherheitsvorfälle und Mehraufwände, die auf vom Auftraggeber eingebrachten oder geänderten Bestandteilen beruhen, gilt Ziffer 5 entsprechend; der Aufwand wird nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen abgerechnet. Geht von einem solchen Bestandteil eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder die Verfügbarkeit aus, darf der Anbieter ihn vorübergehend deaktivieren; er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen mit ihm ab.
- 4.7. Liegen dem Anbieter konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass Inhalte oder Daten des Auftraggebers gegen Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verstoßen, kann er die betroffenen Inhalte oder den

Zugang sperren, soweit dies zur Abwendung eigener Haftung oder behördlicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Sperrung beschränkt sich auf das Erforderliche. Der Anbieter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich und hebt die Sperrung auf, sobald der Grund entfallen ist.

- 4.8. Der Auftraggeber stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte, Daten oder eingesetzten Erweiterungen gegen Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Anbieter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und gibt ihm Gelegenheit, die Verteidigung zu übernehmen; ohne Zustimmung des Auftraggebers erkennt der Anbieter Ansprüche weder an noch vergleicht er sich. Die Freistellung entfällt, soweit der Anbieter den Verstoß zu vertreten hat.

5. Leistungen an Fremdsystemen und Notfalleinsätze

- 5.1. Soweit der Anbieter auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen an bestehenden Fremdsystemen, insbesondere Webshops, ERP-Systemen, Schnittstellen, Servern, Datenbanken, Plugins, Themes, Erweiterungen, Hostingumgebungen oder sonstigen Systemen Dritter erbringt, erfolgen diese Leistungen auf Grundlage des bei Beginn der Leistungserbringung vorgefundenen Systemzustands. Der Anbieter schuldet, soweit im Leistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eine fachgerechte Analyse und Bearbeitung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine vollständige Fehlerfreiheit des Fremdsystems und keine dauerhafte Funktionsfähigkeit von Drittsoftware oder Drittinfrastruktur.
- 5.2. Der Anbieter haftet nicht für bereits vorhandene Fehler, Sicherheitslücken, Dateninkonsistenzen, Konfigurationsmängel, unzureichende Dokumentation, fehlende oder unzureichende Backups, Altlasten, Lizenzprobleme, Inkompatibilitäten, Herstellerbeschränkungen oder sonstige Umstände, die aus dem vorbestehenden Systemzustand, aus Drittsoftware, aus Leistungen Dritter oder aus der Infrastruktur des Auftraggebers herrühren, soweit der Anbieter diese Umstände nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Vor Eingriffen in Produktivsysteme hat der Auftraggeber für eine aktuelle und wiederherstellbare Datensicherung zu sorgen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Erteilt der Auftraggeber trotz fehlender oder unzureichender Datensicherung eine Freigabe für Arbeiten am Produktivsystem, trägt er die hieraus entstehenden Risiken, soweit der Anbieter den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder nicht aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen haftet. Die Haftung nach Ziffer 10.2 bleibt unberührt.
- 5.4. Bei kurzfristigen Notfall- oder Störungseinsätzen ist der Anbieter berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Schadensbegrenzung, Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit oder Sicherung des Systems geeignet erscheinen. Der Auftraggeber hat die hierfür erforderlichen Freigaben, Zugriffe und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Eine Haftung für wirtschaftliche Folgen einer Störung des Fremdsystems, insbesondere Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle oder entgangenen Gewinn, richtet sich ausschließlich nach den Haftungsregelungen dieser AGB. Eine Haftung des Anbieters für den Zustand, die Verfügbarkeit, die Sicherheit, die Kompatibilität oder die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Fremdsystemen, Drittsoftware, Drittinfrastruktur oder Leistungen Dritter ist ausgeschlossen, soweit der Anbieter die Ursache des Schadens nicht zu vertreten hat. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

6. Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

- 6.1. Der Anbieter räumt dem Auftraggeber für die Dauer des jeweiligen Leistungsvertrages ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht ein, die vertragsgegenständlichen SaaS-Leistungen bestimmungsgemäß über das Internet zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung der vom Anbieter überlassenen Software, ist nicht gestattet.
- 6.2. Sämtliche Rechte an der vom Anbieter überlassenen Software, einschließlich Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, verbleiben beim Anbieter beziehungsweise beim jeweiligen Rechteinhaber. Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an dieser

Software. Die bestehenden Rechte des Auftraggebers und der jeweiligen Rechteinhaber an Software und Anwendungen, die der Auftraggeber bereitstellt, bleiben unberührt.

6.3. Dem Auftraggeber ist es untersagt:

- (a) die Software zu dekompile, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise den Quellcode zu ermitteln, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 69e UrhG) ausdrücklich gestattet ist;
- (b) die Software oder Teile davon Dritten zugänglich zu machen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern nicht im Leistungsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist;
- (c) Schutzvermerke, Urheberrechtshinweise oder sonstige Kennzeichnungen des Anbieters zu entfernen oder zu verändern.

6.4. Für quelloffene Softwarebestandteile (Open-Source-Software) gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers beziehungsweise der Open-Source-Lizenz. Der Anbieter wird den Auftraggeber auf entsprechende Lizenzbestimmungen hinweisen.

6.5. Die Rechte des Auftraggebers an seinen eigenen Daten (nachfolgend **"Auftraggeberdaten"**) bleiben unberührt. Der Anbieter erhält an den Auftraggeberdaten lediglich die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte.

7. Individualsoftware und Auftragsentwicklung

7.1. Soweit der Anbieter im Rahmen eines Leistungsvertrages Individualsoftware für den Auftraggeber entwickelt (Auftragsentwicklung), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

7.2. Die Nutzungsrechte an der Individualsoftware werden im jeweiligen Leistungsvertrag geregelt. Soweit der Leistungsvertrag keine abweichende Regelung enthält, räumt der Anbieter dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Individualsoftware ein. Ein ausschließliches Nutzungsrecht wird nur eingeräumt, wenn dies im Leistungsvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

7.3. Vorbestehende Rechte des Anbieters an Softwarebestandteilen, Bibliotheken, Frameworks und Werkzeugen, die in die Individualsoftware einfließen (nachfolgend **"Vorbestehende Bestandteile"**), verbleiben beim Anbieter. Der Auftraggeber erhält insoweit ein einfaches Nutzungsrecht im Umfang der vertraglich vereinbarten Nutzung der Individualsoftware.

7.4. Zwischenergebnisse und Meilensteine der Auftragsentwicklung sind vom Auftraggeber innerhalb der im Leistungsvertrag vereinbarten Frist, ersatzweise innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, zu prüfen und freizugeben beziehungsweise etwaige Mängel in Textform zu rügen. Der Leistungsvertrag kann vorsehen, dass die Freigabe einzelner Meilensteine als Teilabnahme gilt; in diesem Fall finden die Regelungen der Ziffer 7.5 auf die jeweilige Teilabnahme entsprechende Anwendung.

7.5. Die Abnahme der fertiggestellten Individualsoftware richtet sich nach den im Leistungsvertrag vereinbarten Abnahmekriterien. Soweit der Leistungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt folgendes Verfahren: Mit der Bereitstellung der Individualsoftware zur Abnahme beginnt eine Prüfungsfrist von 14 Kalendertagen, sofern im Leistungsvertrag keine abweichende Frist vereinbart ist. Die Bereitstellungsmitteilung gilt zugleich als Aufforderung zur Abnahme. Die Individualsoftware gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb der Prüfungsfrist die Abnahme weder erklärt noch unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels in Textform verweigert (Abnahmefiktion entsprechend § 640 Abs. 2 BGB). Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden; das Recht des Auftraggebers, auch nach der Abnahme die Beseitigung unwesentlicher Mängel zu verlangen, bleibt unberührt.

7.6. Unabhängig von Ziffer 7.5 gilt Folgendes: Beginnt der Auftraggeber die Individualsoftware nach Bereitstellung nicht nur zu Testzwecken, sondern im produktiven Geschäftsbetrieb einzusetzen, ohne zuvor die Abnahme unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels in Textform verweigert zu haben, und setzt er diese Nutzung über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen fort, ohne innerhalb dieses Zeitraums mindestens einen konkreten Mangel in Textform zu rügen, gilt dies als Billigung der Individualsoftware als im Wesentlichen vertragsgerecht. Die Individualsoftware gilt damit als konkludent abgenommen.

- 7.7. Änderungen, Erweiterungen oder Präzisierungen der Anforderungen nach Erstellung oder Freigabe eines Pflichtenhefts, einer Leistungsbeschreibung, eines Angebots oder eines vergleichbaren Projektumfangs gelten als Change Requests, soweit sie über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder diesen ändern. Change Requests bedürfen einer Vereinbarung in Textform über Inhalt, Auswirkungen auf Termine und Vergütung. Der Anbieter ist berechtigt, hierfür eine Nachkalkulation vorzunehmen und den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen oder nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Change Request vor oder nach der Abnahme erfolgt.

8. Sachmängelhaftung

- 8.1. Der Anbieter gewährleistet, dass die SaaS-Leistungen während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen die im jeweiligen Leistungsvertrag vereinbarte Funktionalität aufweisen. Maßgeblich für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit ist die im Leistungsvertrag oder in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit.
- 8.2. Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung, in Textform unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels und der Umstände seines Auftretens zu rügen. Die Pflichten des Auftraggebers zur unverzüglichen Untersuchung und Rügeobliegenheit gemäß den §§ 377 und 381 HGB bleiben unberührt.
- 8.3. Der Anbieter wird gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neubereitstellung) liegt beim Anbieter. Der Anbieter ist berechtigt, einen Mangel auch durch das Bereitstellen eines Workarounds zu beheben, sofern dieser für den Auftraggeber zumutbar ist. § 437 Nummer 3 und § 634 Nummer 4 BGB bleiben unberührt.
- 8.4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- (a) nicht autorisierte Änderung, Konfiguration oder sonstige Eingriffe des Auftraggebers in die Software;
 - (b) eine vertragswidrige oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Software;
 - (c) den Betrieb der Software in einer Systemumgebung, die nicht den vom Anbieter mitgeteilten Anforderungen entspricht;
 - (d) Mängel, die auf Störungen der Infrastruktur des Auftraggebers oder Dritter beruhen, die nicht im Auftrag des Anbieters tätig werden.
- 8.5. Für einmalige Leistungen, insbesondere die Auftragsentwicklung, verjähren Sachmängelansprüche des Auftraggebers in zwölf Monaten ab Abnahme, bei Leistungen ohne Abnahme ab Bereitstellung. Für SaaS- und Hosting-Leistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fristen für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel sowie in den Fällen der unbeschränkten Haftung nach Ziffer 10.1.
- 8.6. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 8.7. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt ergänzend Ziffer 10 dieser AGB.

9. Rechtsmängel

- 9.1. Der Auftraggeber wird den Anbieter unverzüglich in Textform informieren, wenn Dritte Rechte an der vom Anbieter bereitgestellten Software gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- 9.2. Der Anbieter wird nach seiner Wahl auf eigene Kosten die Rechte Dritter beseitigen oder die betroffene Leistung so ersetzen oder ändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden und die vertraglich vereinbarte Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt. Ist dem Anbieter beides nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann er stattdessen die betroffene Leistung zurücknehmen und die dafür gezahlte Vergütung erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach Ziffer 10.
- 9.3. Für einmalige Leistungen, insbesondere die Auftragsentwicklung, verjähren Ansprüche wegen Rechtsmängeln in zwölf Monaten ab Abnahme, bei Leistungen ohne Abnahme ab Bereitstellung. Für

SaaS- und Hosting-Leistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fristen für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, in den Fällen der unbeschränkten Haftung nach Ziffer 10.1 sowie für Ansprüche nach § 438 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB.

- 9.4. Für Schadensersatzansprüche wegen Rechtsmängeln gilt ergänzend Ziffer 10 dieser AGB.

10. Haftung und Schadensersatz

- 10.1. Eine unbeschränkte Haftung des Anbieters besteht ausschließlich in den nachfolgend genannten Fällen: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, soweit die Garantie gerade den eingetretenen Schaden erfassen soll; sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen.
- 10.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3. Die Haftung des Anbieters bei einfacher Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, insgesamt der Höhe nach begrenzt auf die Nettovergütung des betroffenen Leistungsvertrages, mindestens jedoch auf 10.000,00 EUR und höchstens auf 40.000,00 EUR je Schadensfall. Maßgeblich ist bei wiederkehrenden Leistungen die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des schadensauslösenden Ereignisses gezahlte Nettovergütung, bei kürzerer Laufzeit die auf zwölf Monate hochgerechnete Nettovergütung; bei einmaligen Leistungen, insbesondere der Auftragsentwicklung, die für den Leistungsvertrag insgesamt vereinbarte Nettovergütung ohne Hochrechnung, bei Abrechnung nach Aufwand der Kostenrahmen des Angebots in seiner zuletzt vereinbarten Fassung. Mehrere Schadensfälle mit derselben Ursache gelten als ein Schadensfall. Die vorstehende Haftungshöchstgrenze gilt nicht in den Fällen der unbeschränkten Haftung nach dieser Ziffer. Der Anbieter unterhält für die vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 40.000,00 EUR je Schadensfall und weist deren Bestehen auf Verlangen in Textform nach. Eine Beendigung der Versicherung oder eine Herabsetzung der Deckungssumme zeigt der Anbieter dem Auftraggeber unverzüglich in Textform an.
- 10.4. Soweit im jeweiligen Leistungsvertrag eine abweichende Haftungshöchstgrenze, ein gesondertes SLA oder eine ausdrückliche Garantie vereinbart werden, gelten diese Regelungen vorrangig. Vertragsstrafen oder pauschalierte Ausfallentschädigungen werden nur geschuldet, wenn sie im Leistungsvertrag ausdrücklich vereinbart sind.
- 10.5. Der Anbieter führt im Rahmen der vereinbarten SaaS-Leistung angemessene technische Maßnahmen zur regelmäßigen Sicherung der auf seinen Systemen gespeicherten Auftraggeberdaten durch (nachfolgend "Anbieter-Sicherungen"). Art, Umfang, Häufigkeit und Aufbewahrungsdauer der Anbieter-Sicherungen werden im jeweiligen Leistungsvertrag oder, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, im AVV beziehungsweise den dortigen technischen und organisatorischen Maßnahmen näher beschrieben. Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm über die Exportfunktionen der Software zugänglichen und für seinen Geschäftsbetrieb kritischen Daten regelmäßig zu exportieren und eigenständig zu sichern, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist (nachfolgend "Eigensicherung"). Die Pflicht zur Eigensicherung beschränkt sich auf die Daten und Exportmöglichkeiten, die dem Auftraggeber im Rahmen der vertragsmäßigen Nutzung der SaaS-Leistungen tatsächlich zur Verfügung stehen; eine darüber hinausgehende Pflicht zur vollständigen Sicherung sämtlicher auf den Systemen des Anbieters gespeicherten Datenbestände besteht nicht.
- 10.6. Im Falle eines Datenverlustes wird der Anbieter die betroffenen Daten im Rahmen der vorhandenen Anbieter-Sicherungen wiederherstellen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung eines bestimmten Sicherungsstandes besteht nur, soweit dieser im Rahmen der vorhandenen Anbieter-Sicherungen verfügbar ist. Über die im Leistungsvertrag oder in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Sicherungen hinaus bestehen keine Wiederherstellungspflichten. Hat der Auftraggeber die ihm

obliegende Eigensicherung nicht durchgeführt, wird dies bei der Bemessung des Schadens nach § 254 BGB berücksichtigt. Die Pflicht des Anbieters zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Sicherungen und seine Haftung nach Ziffer 10.2 bleiben unberührt.

- 10.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten des Inhabers, der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten und Subunternehmer des Anbieters, soweit diese im Rahmen der Leistungserbringung tätig werden.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Es gelten die im jeweiligen Leistungsvertrag vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.2. Die Vergütung für SaaS-Leistungen ist, soweit im Leistungsvertrag nicht anders geregelt, monatlich im Voraus fällig. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Bereitstellung der SaaS-Leistungen.
- 11.3. Rechnungen werden elektronisch per E-Mail übermittelt. Wünscht der Auftraggeber die Zusendung per Briefpost, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR netto je Rechnung erhoben.
- 11.4. Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern im Leistungsvertrag keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf ein vom Anbieter benanntes Bankkonto. Etwaige Transaktionsgebühren trägt der Auftraggeber.
- 11.5. Der Anbieter ist berechtigt, die vereinbarten Preise für wiederkehrende Leistungen (SaaS-Leistungen) zum Beginn einer neuen Vertragsperiode anzupassen, soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten des Anbieters nicht nur unerheblich verändert haben. Maßgebliche Kostenfaktoren sind insbesondere Aufwendungen für Hosting und Rechenzentrumsbetrieb, Energie, Personal, Softwarelizenzen Dritter, Wartung, IT-Sicherheit, Infrastruktur sowie die allgemeine Preisentwicklung. Die Preisanpassung darf den Umfang der tatsächlich eingetretenen Kostenänderung nicht übersteigen. Wesentliche Kostensenkungen wird der Anbieter bei der Preisgestaltung angemessen berücksichtigen. Eine Preisanpassung wird dem Auftraggeber mindestens 60 Tage vor dem Beginn der neuen Vertragsperiode in Textform angekündigt; die Ankündigung hat die maßgeblichen Gründe für die Preisanpassung zu benennen. Stimmt der Auftraggeber der Preisanpassung nicht zu, kann er den betroffenen Leistungsvertrag binnen 30 Tagen nach Zugang der Ankündigung zum Wirksamwerden der Preisanpassung kündigen; die Kündigungsfrist nach Ziffer 12.2 gilt insoweit nicht.
- 11.6. Für Leistungen der Auftragsentwicklung gelten die im jeweiligen Leistungsvertrag vereinbarten Vergütungsmodelle (Festpreis, Aufwandsbasis oder Mischformen). Soweit eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, gelten die im Leistungsvertrag oder im Angebot genannten Stundenverrechnungssätze.
- 11.7. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Anbieter unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 11.8. Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, nach vorheriger Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung den Zugang des Auftraggebers zu den SaaS-Leistungen zu sperren, bis sämtliche fälligen Beträge beglichen sind. Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung während der Sperrung bleibt unberührt.
- 11.9. Leistungen über den vereinbarten Umfang hinaus erbringt der Anbieter auf Anforderung in Textform. Abgerechnet wird nach Aufwand, je angefangener Viertelstunde und monatlich nachträglich, zu den im Leistungsvertrag oder im Angebot vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise nach der bei Leistungserbringung gültigen Preisliste. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, soweit er ausdrücklich vereinbart ist.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1. Die Laufzeit des jeweiligen Leistungsvertrages ergibt sich aus dessen Bestimmungen. Soweit im Leistungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- 12.2. Leistungsverträge über SaaS-Leistungen haben eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten ab Bereitstellung der Leistungen (nachfolgend **"Erstlaufzeit"**). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Leistungsvertrag automatisch um jeweils weitere zwölf Monate (nachfolgend **"Verlängerungszeitraum"**), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
- 12.3. Leistungsverträge über Auftragsentwicklung enden mit vollständiger Erbringung und Abnahme der vereinbarten Leistungen, sofern nicht anders vereinbart.
- 12.4. Unbeschadet des Rechts zur Zugangssperrung gemäß Ziffer 11.8 gelten für die Sperrung der SaaS-Leistungen bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ergänzend die folgenden Bestimmungen:
- (a) Eine Sperrung ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die der Sperrung zugrunde liegende Forderung substantiiert und nicht offensichtlich unbegründet bestreitet. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung gemäß § 273 BGB bleibt hiervon unberührt.
 - (b) Die Sperrung muss verhältnismäßig sein (§ 242 BGB). Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Sperrung hat der Anbieter die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die Auswirkungen auf dessen laufenden Geschäftsbetrieb.
 - (c) Während einer Sperrung gewährt der Anbieter dem Auftraggeber, soweit technisch möglich und mit zumutbarem Aufwand realisierbar, weiterhin einen eingeschränkten Zugang zur Software, der ausschließlich dem Export und der Sicherung der eigenen Daten des Auftraggebers dient. Ziffer 10.5 bleibt hiervon unberührt.
 - (d) Eine berechtigte Sperrung lässt die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung unberührt, soweit die Sperrung auf einem vom Auftraggeber zu vertretenden Zahlungsverzug beruht.
 - (e) Weitergehende Rechte des Anbieters, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB sowie Schadensersatzansprüche wegen Zahlungsverzugs, bleiben von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 12.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- (a) die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht trotz in Textform erfolgter Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abmahnung erfüllt;
 - (b) der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung trotz Mahnung und Nachfristsetzung für mehr als 60 Tage in Verzug ist.
- 12.6. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 12.7. Nach Beendigung eines Leistungsvertrages über SaaS-Leistungen stellt der Anbieter dem Auftraggeber dessen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsende zum Herunterladen bereit; ein Datenbankabzug und ein Dateiarchiv in dem auf den Systemen des Anbieters vorliegenden Format genügen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anbieter berechtigt, die Daten des Auftraggebers zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 12.8. Mit Beendigung des Leistungsvertrages erlischt das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der SaaS-Leistungen und der Betriebsumgebung des Anbieters. Rechte des Auftraggebers an eigenen Anwendungen und an den Auftraggeberdaten bleiben unberührt (Ziffern 6.5 und 12.7). Bereits erbrachte Leistungen und fällige Vergütungsansprüche bleiben von der Beendigung unberührt.
- 12.9. Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber beim Wechsel zu einem anderen Anbieter. Herausgegeben werden die Daten der betriebenen Anwendung als Datenbankabzug und Dateiarchiv in dem auf den Systemen des Anbieters vorliegenden Format; die Bereitstellung richtet sich nach Ziffer 12.7. Nicht umfasst sind Bestandteile der Betriebsumgebung des Anbieters, insbesondere Konfigurationen der Serversoftware und Automatisierungsskripte. Umfang und Vergütung weitergehender Überleitungsleistungen richten sich nach dem jeweiligen Leistungsvertrag. Den beabsichtigten Wechsel zeigt der Auftraggeber möglichst zwei Wochen vorher an.

13. Datenschutz

- 13.1. Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend "**DSGVO**") und dem Bundesdatenschutzgesetz (nachfolgend "**BDSG**").
- 13.2. Soweit der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend "**AVV**") gemäß Artikel 28 DSGVO ab. Der AVV ist Bestandteil des jeweiligen Leistungsvertrages. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und dem AVV gehen die datenschutzrechtlichen Regelungen des AVV vor. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers.
- 13.3. Der Anbieter trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Auftraggebers gemäß Artikel 32 DSGVO. Die konkreten Maßnahmen werden im AVV näher beschrieben. Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter, etwaige Drittlandübermittlungen, technische und organisatorische Maßnahmen sowie Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten nach Vertragsende richten sich nach dem AVV.
- 13.4. Der Anbieter wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpannen gemäß Artikel 33 DSGVO) bekannt werden, die Daten des Auftraggebers betreffen.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsbeziehung zugänglich gemachten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**") vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die offenlegende Partei hat zuvor in Textform zugestimmt.
- 14.2. Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und externen Beratern (insbesondere Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) zugänglich machen, die diese Informationen für die Durchführung des Vertrages benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit in mindestens gleichwertigem Umfang verpflichtet sind. Die empfangende Partei haftet für Verstöße dieser Personen gegen die Vertraulichkeitspflichten wie für eigene Verstöße.
- 14.3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:
- (a) der empfangenden Partei bei Offenlegung bereits bekannt waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden;
 - (b) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen der anderen Partei entwickelt wurden;
 - (c) von einem Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden;
 - (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenlegende Partei hierüber, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich in Textform informiert.
- 14.4. Der Anbieter behält sich, soweit im Leistungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, sämtliche Eigentumsrechte an körperlichen Unterlagen und Datenträgern sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an Konzepten, Dokumentationen, Entwürfen, Vorlagen, Arbeitsergebnissen und sonstigen Materialien vor. Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, erst nach vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung eingeräumt.
- 14.5. Die Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser Ziffer 14 bestehen auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von drei Jahren fort. Soweit Vertrauliche Informationen zugleich Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) darstellen, besteht die Vertraulichkeitspflicht über diesen Zeitraum hinaus fort, solange und soweit die betreffenden Informationen die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses gemäß § 2 GeschGehG erfüllen.

- 14.6. Die Parteien behandeln die vereinbarten Preise und Konditionen vertraulich. Ziffer 14.3 gilt entsprechend.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Monheim am Rhein, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 15.2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Anbieters.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 15.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Vereinbarungen gemäß § 305b BGB bleibt unberührt. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformvorbehalts.
- 15.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).